

**amtliche Bekanntmachung**

001 K 015/20



## AMTSGERICHT SCHLEIDEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 07. Oktober 2021, 9:00 Uhr,  
im Amtsgericht Schleiden, Marienplatz 10, 53937 Schleiden-Gemünd, Saal 33**

der im Grundbuch von Mülheim Blatt 1054 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

1. Gemarkung Mülheim Flur 2 Flurstück 241, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Am Genfbach 8, Forstwalder Hof, An der Genf, 1074,45 ar
2. Gemarkung Mülheim Flur 2 Flurstück 247, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Am Genfbach 8, Forstwalder Hof, An der Genf, 174,12 ar

versteigert werden.

Beschreibung: Laut Gutachten: Zu 1.(Flurstück 241): z.T. bebaut mit Wirtschaftsgebäuden und baulichen Anlagen einer landwirtschaftlichen Hoffläche im südwestlichen Teil. Im Übrigen unbebautes Grünland. Zu 2.(Flurstück 247): bebaut mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle ( mit freistehendem eingeschossigem teilunterkellertem Zweifamilienhaus und ausgebautem Dachgeschoss mit Garagen) und Stallgebäuden sowie unbebautes Grünland. Es besteht eine wirtschaftliche Einheit und ein Überbau von Flurstück 247 auf 241. Die Flurstücke werden durch ein Grabengrundstück Flur 2 Flurstück 242 durchschnitten

(laut Gutachten keine Auswirkung auf Verkehrswert). Über das Flurstück 247 verläuft ein Teil des " Genfbaches". Mehrere Baulasten, tlw. mit Nutzungs- und Übertragungsbeschränkungen. Kein Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Die Entwässerung erfolgt über eine Kleinkläranlage (3-Kammer-Klärgrube) Flurstück 247. Lage der Grundstücke im Außenbereich sowie im Landschaftsschutz- und Wasserschutzgebiet. Im Landschaftsplan tlw. als geschützter Landschaftsbereich ausgewiesen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.08.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- 1.) Flur 2 Flurstück 241: 339.000,-€
- 2.) Flur 2 Flurstück 247: 297.000,-€

Insgesamt: 636.000,- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Schleiden, 02.06.2021